

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 1959

Nummer 79

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

RdErl. 8. 7. 1959, Sondervereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren (Dritte Ergänzung). S. 1729.

Bek. 10. 7. 1959, Öffentliche Sammlung; hier: Bau eines katholischen Studentenzentrums im University College von Jamaika. S. 1730.

D. Finanzminister.

RdErl. 7. 7. 1959, Vom Lande Nordrhein-Westfalen zu zahlende Umsatzsteuer von den umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und sonstigen Leistungen. S. 1731.

Erl. 8. 7. 1959, Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1960. S. 1731.

D. Finanzminister.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

Gem. RdErl. 8. 7. 1959, Anrechnung von Nichtbeschäftigungzeiten der Arbeiter. S. 1743.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Mitt. 4. 7. 1959, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juni 1959 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juli 1959. S. 1743/44.

H. Kultusminister.

RdErl. 8. 7. 1959, Zuna Schulverwaltungsgesetz; hier: Übernahme der im Kommunaldienst beschäftigten Lehrer. S. 1753.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Sondervereinbarungen
über die Erhebung von Katastergebühren
(Dritte Ergänzung)

RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1959 —
I F 2/23 — 83,18

Hinter Sondervereinbarung 20 der Anlage zum RdErl. v. 8. 12. 1955 betr. Sondervereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren (MBI. NW. 1956 S. 243) wird folgende Sondervereinbarung 21 nachgefügt:

,21. Flurnamenforschung

Das Westfälische Flurnamenarchiv in Münster hat sich zur Aufgabe gestellt, volkskundlich, sprach- und heimatgeschichtlich wertvolle Flurnamen zu sammeln und die Sammlung allen interessierten Stellen zugänglich zu machen. Es liegt im Interesse der Kataster- und Vermessungsverwaltung, diese Arbeiten ebenso wie die Herstellung historischer Karten (Sondervereinbarung 11) zu fördern. Das Katasterwerk kann daher für die Erforschung der Flurnamen unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen benutzt werden:

1. Außer Gebrauch gesetzte Flurkarten, Flurbücher und Liegenschaftsbücher dürfen dem Westfälischen Flurnamenarchiv in Münster, Domplatz 20, jeweils bis zur Dauer von vier Wochen gebührenfrei überlassen werden. Porto- und Verpackungskosten sind vom Benutzer zu erstatten. Das Westfälische Flurnamenarchiv haftet dafür, daß die Dokumente

in einem feuer- und diebstahlsicheren Tresor innerhalb seiner Diensträume aufbewahrt werden.

2. Im Gebrauch befindliche Katasterunterlagen dürfen von den durch Ausweis legitimierten Mitarbeitern des Westfälischen Flurnamenarchivs in den Räumen der Katasterämter während der Dienststunden eingesehen und zur Entnahme von Auszügen oder Abzeichnungen benutzt werden. Hierfür sind Gebühren nach den Vorschriften der Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen v. 31. März 1955 (GS. NW. S. 678) zu berechnen und zu erheben.
3. Für die Abgabe von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke gelten die Vorschriften des KartLieferErl. NW."

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1955 (MBI. NW. 1956 S. 243).

— MBI. NW. 1959 S. 1729.

Offentliche Sammlung;

**hier: Bau eines katholischen Studentenzentrums
im University College von Jamaika**

Bek. d. Innenministers v. 10. 7. 1959 —
I C 3 / 24—13,67

Der Katholischen Deutschen Studenten-Einigung in Bonn, Kölnstraße 101, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 10. Juli bis 31. August 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist eine Spendenwerbung durch Beilegen von Zahlkarten in der Zeitschrift "Einigung" gestattet.

— MBI. NW. 1959 S. 1730.

D. Finanzminister

Vom Lande Nordrhein-Westfalen zu zahlende Umsatzsteuer von den umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und sonstigen Leistungen

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 7. 1959 —
I B 1 a Tgb.Nr. 21880/59

Die nach meinem RdErl. v. 19. 3. 1956 (MBI. NW. S. 581) mit dem Bundesminister der Finanzen vereinbarte pauschale Umsatzsteuerabgeltung zu Lasten des Landeshaushaltsplans Einzelplan 14 — Allgemeine Finanzverwaltung — Kapitel 14 81 Titel 315 war zunächst auf die Rechnungsjahre 1956 bis 1958 begrenzt. Der Bundesminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß die getroffene Pauschalregelung auch für die dem Rechnungsjahr 1958 folgenden Rechnungsjahre gilt.

An alle Landesbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1959 S. 1731.

Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1960

Erl. d. Finanzministers v. 8. 7. 1959 —
S 2230 — 3264 / V B—2

Muster 1 I. In der Anlage übersende ich Abdruck des Erl. d. Bundesministers der Finanzen v. 25. 6. 1959 IV B / 3 — S 2230 — 12/59 nebst Muster 1 (Lohnsteuerkarte 1960),
Muster 2 Muster 2 (Lohnsteuerkarte 1960 für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis) und Muster 3 (Merkblatt zur Lohnsteuerkarte 1960) mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Muster 3 Der Erl. d. Bundesministers der Finanzen wird außerdem im Teil I des Bundessteuerblattes veröffentlicht werden. Die Lohnsteuerkarten und die Merkblätter bitte ich nach den Mustern 1 bis 3 selbst herzustellen.

Um zu ermöglichen, daß die Eintragungen im Abschn. VI der Lohnsteuerkarte 1960 (Muster 1 und 2) im Lochkartenverfahren vorgenommen werden können, sind folgende Spaltenbreiten vorzusehen:

Spalten 1 und 2	je 8 mm,
Spalte 3	26 mm,
Spalte 4	23 mm,
Spalte 5 (ev)	19 mm,
Spalte 5 (rk)	19 mm,

der Rest des zur Verfügung stehenden Raumes entfällt auf Spalte 6.

Ich bitte, Ziff. 4 des Merkblattes zur Lohnsteuerkarte 1960 durch Fettdruck oder durch einen senkrechten Strich am Blattrand besonders hervorzuheben. In Ziff. 7 Buchst. B bitte ich nach den Worten „bei dem Finanzamt“ das Komma zu streichen und die Worte „unter Verwendung des kostenlos erhältlichen Vordrucks“ einzufügen. Die gleichen Worte (ohne Komma) bitte ich in Ziff. 10 des Merkblattes zwischen „30. 4. 1960“ und „zu stellen“ einzufügen. (Das nachstehend abgedruckte Muster 3 ist bereits entsprechend geändert worden.)

II. Im Land Nordrhein-Westfalen wird im Jahr 1959 eine Personenstandsaufnahme durchgeführt (Hinweis auf meinen Erl. v. 19. 6. 1959 O 2020—2824/VB—2). Die Lohnsteuerkarten 1960 sind deshalb auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme auszuschreiben. Soweit einzelne Gemeinden eine Personenstandsaufnahme nicht durchzuführen brauchen, sind die Lohnsteuerkarten 1960 auf Grund anderer geeigneter Unterlagen (Ziff. 4 meines vorbezeichneten Erl. v. 19. 6. 1959) auszuschreiben, und zwar ebenfalls nach den Verhältnissen am Stichtag für die Personenstandsaufnahme 1959.

III. Ich bitte, auf die Gemeinden einzuwirken, daß die Lohnsteuerkarten 1960 alsbald nach der Ausschreibung laufend ausgehändigt werden, so daß sich die Arbeitnehmer spätestens am 15. November 1959 im Besitz der Lohnsteuerkarte 1960 befinden.

IV. Ich bitte, die Gemeindebehörden zu unterrichten, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte einzutragen ist (Hinweis auf Ziff. 5 letzter Abs. des Merkblattes zur Lohnsteuerkarte 1960).

V. Ich bitte, das in den letzten Jahren geübte Verfahren zur Eintragung der Freibeträge für Körperbeschädigte und der Altersfreibeträge vor Aushändigung der Lohnsteuerkarten in geeigneten Fällen beizubehalten. Die erforderlichen Anweisungen bitte ich selbst zu treffen.

VI. Für die Eintragungen im Abschn. I der Lohnsteuerkarte 1960 durch die Gemeindebehörden gilt Ziff. 5 Buchst. A bis D des Merkblattes zur Lohnsteuerkarte 1960. Darauf weise ich besonders hin.

Ich bitte, die Gemeindebehörden entsprechend zu unterrichten und sie zu verlassen, danach zu verfahren.

An die Oberfinanzdirektionen
in Düsseldorf, Köln und Münster (Westf.).

Lohnsteuer

An die

Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder — einschl. Berlin und Saarland —

Nachrichtlich: den Vertretern der Länder beim Bund.

Erlaß

betr. Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1960

(BStBl 1959 I S. 253)

(1) Die Gemeindebehörde hat nach § 7 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — LStDV — auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme oder auf Grund sonstiger geeigneter Unterlagen Lohnsteuerkarten 1960 für diejenigen Arbeitnehmer auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme oder an dem an dessen Stelle bestimmten Stichtag in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nach Vereinbarung mit den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder gilt als Zeitpunkt bzw. als Stichtag der Personenstandsaufnahme für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1960 der 20. September 1959. Die Lohnsteuerkarten 1960 sollen sich spätestens am 15. November 1959 im Besitz der Arbeitnehmer befinden (§ 10 LStDV).

(2) Auf Grund des § 9 Abs. 5 LStDV gebe ich hierdurch das Muster (Muster 1) bekannt, nach dem die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1960 auszuschreiben sind. Für die Ausschreibung von zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarten sind Vordrucke nach Muster 2 zu verwenden. Ich bemerke das Folgende:

1. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein. Er soll ein Gewicht von 140 g für 1 qm haben. Als Kartonfarbe ist bereits weiß vorgesehen. Für die folgenden Jahre richtet sich die Farbenfolge nach § 32 Abs. 4 BuchO (rot, gelb, grün, weiß usw.). Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt Din A 5 (148 × 210 mm).
2. Die Spalte 5 des Abschnitts VI (Lohnsteuerbescheinigung) ist für die Eintragung der Kirchensteuer vorgesehen, die der Arbeitgeber durch Lohnabzug im Kalenderjahr 1960 einbehalten hat. Ich bitte, die Spalte 5 auch in den Gebieten vorzusehen, in denen die Kirchensteuer nicht durch Lohnabzug erhoben wird, da mit im Fall des Umzugs des Arbeitnehmers der für die Eintragung der Kirchensteuer dann etwa erforderliche Raum vorhanden ist.
3. Auf der Lohnsteuerkarte ist auch die Religionsgemeinschaft zu bezeichnen, der der Arbeitnehmer und sein Ehegatte angehören. Aus den Angaben müssen die Religionsgemeinschaften (Religionsgesellschaften) erkennbar sein, die zur Erhebung von Steuern berechtigt sind. Die Zugehörigkeit zu ihnen ist mit den folgenden Abkürzungen zu bezeichnen:

ev = evangelisch (protestantisch),
 lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),
 rf = reformiert (evangelisch-reformiert),
 fr = französisch-reformiert,
 rk = katholisch (römisch-katholisch),
 ak = altkatholisch,
 vd = verschiedene (einer sonstigen oder keiner Religions-, Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehörig).

Die Oberfinanzdirektionen können weitere Abkürzungen zulassen, soweit in einzelnen Gebietsteilen die Abkürzungen nicht ausreichen sollten. Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgemeinschaft (Re-

ligionsgesellschaft) ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Ich bitte, den Kirchenbehörden, in deren Bezirk die Kirchensteuer durch Lohnabzug erhoben wird, auf Antrag die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

4. Es ist erwünscht, daß der Vordruck der Lohnsteuerkarte 1960 im ganzen Gebiet der Bundesrepublik das gleiche Aussehen trägt und insbesondere auch im Hochformat hergestellt wird. Ich bitte deshalb, Änderungen im Wortlaut des Aufdrucks nur insoweit vorzunehmen, als das durch besondere Verhältnisse bedingt ist. Es bestehen keine Bedenken, den Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte (Lohnsteuerbescheinigungen) erforderlichenfalls so zu gestalten, daß die Eintragungen im maschinellen Verfahren vorgenommen werden können.
5. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefen weise ich auf die Verfügung Nr. 574/1958 vom 28. November 1958 im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1958 Nr. 118 S. 912 hin. Auf die Versendungsart kann bei der Gestaltung des Aufdrucks auf den Lohnsteuerkarten nur Rücksicht genommen werden, soweit dadurch eine Umgestaltung des Musters der Lohnsteuerkarte, durch die die Benutzung von maschinellen Belegerungseinrichtungen erschwert wird, nicht erforderlich ist.

(3) Jeder Lohnsteuerkarte soll ein Merkblatt beigelegt werden, für das ich ein Muster (Muster 3) befüge. Das Merkblatt soll den Arbeitnehmer über bestimmte Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Lohnsteuer unterrichten. Es soll, wie die Lohnsteuerkarte selbst, im Format Din A 5 (148 × 210 mm) hergestellt werden. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

(4) Die weiteren Anordnungen über die Herstellung und die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1960 und über das Merkblatt treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die Oberfinanzdirektionen. Ich bitte, für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten zuzulassen, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird (vgl. Muster 3 Ziffer 5 am Ende).

(5) Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Bonn, den 25. Juni 1959.

IV B/3 — S 2230 — 12/59.

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag
Dr. Falk

Lohnsteuerkarte 1960

(für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis)

Gemeinde
Finanzamt
Bezirk Nr.

ziehen:
Jahresbetrag DM | **monatlich DM** | **wöchentlich DM** | **täglich DM**

Diese Eintragung gilt ab 1960 bis 1960,
wenn sie nicht widerrufen wird.

Familienname
Vorname
Stand, Beruf
Wohnung
Wohnsitz
• Geburtsort,
Kreis (Amt)

Religionsgemeinschaft
a) Arbeitnehmer
b) Ehrenamtliche
a)
b)

Jahresbetrag DM | **monatlich DM** | **wöchentlich DM** | **täglich DM**

Diese Eintragung gilt ab 1960 bis 1960,
wenn sie nicht widerrufen wird.

(Stempel)
(Unterschrift)

Jahresbetrag DM | **monatlich DM** | **wöchentlich DM** | **täglich DM**

Diese Eintragung gilt ab 1960 bis 1960,
wenn sie nicht widerrufen wird.

(Stempel)
(Unterschrift)

V. Raum für andere Eintragungen z. B. über Erstattung von Lohnsteuer durch das Finanzamt; Zeitraum, für den die Lohnsteuerkarte schuldhaft dem Arbeitgeber nicht vorgelegt war.

II. Von dem Arbeitslohn, der auf Grund dieser Lohnsteuerkarte besteuert wird, sind bei jeder Lohnzahlung

zwanzig vom Hundert

an Lohnsteuer einzuhalten. Der Steuersatz erhöht sich auf

fünfundzwanzig vom Hundert

wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernimmt. Will der Arbeitgeber auch die auf den Arbeitslohn etwa entfallenden Kirchensteuern und Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen übernehmen, so sind diese Beträge für die Berechnung der Lohnsteuer dem Arbeitslohn einmal hinzuzurechnen.

III. Entfällt

VI. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1960

Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1960 in meinem/unserem Betrieb beschäftigt gewesen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784	785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810	811	812	813	814	815	816	817	818	819	820	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880	881	882	883	884	885	886	887	888	889	890	891	892

Merkblatt zur Lohnsteuerkarte 1960

Zur Beachtung für die Arbeitnehmer

Bitte nicht an den Arbeitgeber abgeben, sondern sorgfältig durchlesen und aufbewahren!

Prüfung der Lohnsteuerkarte und Aushändigung an den Arbeitgeber

1. Der Arbeitnehmer (Empfänger von Lohn, Gehalt, Wartegeld, Pension usw.) muß zur Vermeidung von Nachteilen sofort prüfen, ob die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1960 richtig sind. Eine etwa erforderliche Berichtigung oder Ergänzung ist sofort bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Dem Antrag sind stets die Lohnsteuerkarte 1960 und die erforderlichen Belege beizufügen. Ob die Eintragungen richtig sind, ergibt sich aus den Ausführungen in den folgenden Abschnitten.
2. Weder der Arbeitnehmer noch der Arbeitgeber dürfen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte selbst ändern oder ergänzen.
3. Der Arbeitnehmer hat seine Lohnsteuerkarte 1960 dem Arbeitgeber bei Beginn des Kalenderjahrs 1960 und bei jedem späteren Antritt eines Dienstverhältnisses im Kalenderjahr 1960 vorzulegen. Solange die Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorgelegt ist, muß der Arbeitgeber eine erhöhte Lohnsteuer einbehalten.
4. Wer gleichzeitig aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn bezieht, muß bei der Gemeindebehörde die Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte beantragen. Die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis beträgt 20 v. H. der Bezüge. Übersteigt in diesen Fällen der gesamte zu versteuernde Einkommensbetrag bei Personen, die in die Steuerklasse III (Ziffer 5 Buchstabe C) fallen, 16 000,— DM, bei Personen, die in die Steuerklasse I oder II fallen, 8000,— DM jährlich, so wird nach Ablauf des Kalenderjahrs 1960 eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt. Ehegatten, die in die Steuerklasse IV fallen und bei denen der zu versteuernde Einkommensbetrag für beide zusammen 16 000,— DM jährlich übersteigt, werden auch dann zur Einkommensteuer veranlagt, wenn jeder Ehegatte nur aus einem Dienstverhältnis Arbeitslohn bezieht. Über die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags geben die Finanzämter Auskunft. Zur Vermeidung etwaiger Nachzahlungen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird den in Betracht kommenden Arbeitnehmern empfohlen, sich wegen der Festsetzung von Vorauszahlungen mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Eintragungen über den Personenstand

5. Für die Eintragungen in Abschnitt I bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte 1960 durch die Gemeindebehörde gilt das Folgende:

- A. Die Steuerklasse I ist bei Arbeitnehmern einzutragen, die am 1. 1. 1960
 - a) ledig oder geschieden sind und nicht in die Steuerklasse II fallen oder
 - b) verwitwet sind und nicht in die Steuerklasse II oder III fallen oder
 - c) verheiratet sind, sofern die Ehegatten dauernd getrennt leben oder nicht beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und sie nicht in die Steuerklasse II fallen.
- B. Die Steuerklasse II, gegebenenfalls auch die Zahl der Kinder ist bei den unter A. bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn sie zu Beginn des 1. 1. 1960
 - a) das 50. Lebensjahr vollendet haben, d. h. vor dem 2. 1. 1910 geboren sind, oder
 - b) unter 18 Jahre (d. h. nach dem 1. 1. 1942 geborene) Kinder haben.
- C. Die Steuerklasse III, gegebenenfalls auch die Zahl der Kinder ist bei Arbeitnehmern einzutragen, die am 1. 1. 1960
 - a) verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht,
 - b) verwitwet sind und im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben. Das gilt jedoch nur, wenn der Ehegatte im Kalenderjahr 1959 verstorben ist oder der Arbeitnehmer ein nach dem 1. 1. 1942 geborenes Kind hat, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das den Ehegatten auch in dem Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zustand.

- D. Die Steuerklasse IV, gegebenenfalls auch die Zahl der Kinder ist bei den unter C Buchstabe a) bezeichneten Arbeitnehmern eingetragen, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen.

Als Kinder kommen in Betracht: eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder im Verhältnis zur leiblichen Mutter und Pflegekinder (nicht Kostkinder). Wegen der Enkelkinder siehe Ziffer 7 B Buchstabe d.

Auf Antrag des Arbeitnehmers ist eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

6. Ist auf der Lohnsteuerkarte eine andere Steuerklasse oder Zahl der Kinder eingetragen, als sich aus Ziffer 5 ergibt, so muß der Arbeitnehmer die Eintragung bei der Gemeindebehörde berichtigen lassen. Vergleiche hierzu insbesondere auch Ziffer 7 A und Ziffer 9 Buchstaben a und b

Ergänzungen der Eintragungen über den Personenstand zugunsten des Arbeitnehmers

7. Die Ergänzung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte hinsichtlich der Steuerklasse und der Zahl der Kinder kann beantragt werden:
 - A. bei der Gemeindebehörde, wenn sich die Steuerklasse oder die Zahl der noch nicht 18 Jahre alten Kinder zugunsten des Arbeitnehmers geändert hat, z. B. bei Heirat eines bisher in die Steuerklasse I fallenden Arbeitnehmers oder bei Geburt eines Kindes;
 - B. bei dem Finanzamt unter Verwendung des kostenlos erhältlichen Vordrucks, wenn Kinderfreibeträge zu gewähren sind
 - a) für Kinder, die im wesentlichen auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und zu Beginn des 1. 1. 1960 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - b) für Kinder, die Wehrdienst (Ersatzdienst) leisten, deren Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen worden ist und für die der Arbeitnehmer vor der Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung im wesentlichen getragen hat, sofern die Kinder zu Beginn des 1. 1. 1960 das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - c) für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, im wesentlichen auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten werden und zu Beginn des 1. 1. 1960 das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - d) für Enkelkinder, die zu Beginn des 1. 1. 1960 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie in den Haushalt der Großeltern aufgenommen sind und hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt;
 - e) für Enkelkinder, die zu Beginn des 1. 1. 1960 das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den Haushalt der Großeltern aufgenommen sind und hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt und außerdem die Voraussetzungen des Buchstabens a, b oder c gegeben sind.

Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Eintragung einer günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden und zwar in den unter A bezeichneten Fällen bei der Gemeindebehörde und in den unter B bezeichneten Fällen bei dem Finanzamt

Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Altersfreibetrag usw

8. Der Arbeitnehmer kann wegen Werbungskosten, soweit sie 564 DM jährlich übersteigen, und wegen Sonderausgaben, soweit sie 636 DM jährlich übersteigen, wegen außergewöhnlicher Belastungen sowie bei Vollendung des 70. Lebensjahrs durch den Arbeitnehmer oder dessen Ehegatten die Eintragung eines steuerfreien Betrags auf seiner Lohnsteuerkarte beim Finanzamt beantragen. Das gleiche gilt, wenn bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7b des Einkommensteuergesetzes ein Verlust bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (z. B. bei Eigenheimen) entsteht. Antragsvordrucke werden von den Finanzämtern unentgeltlich abgegeben.

Zu den Werbungskosten gehören in der Hauptsache Beiträge zu Berufsverbänden, Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, unter Umständen Aufwendungen für Verpflegungsmehraufwand am Arbeitsort, Ausgaben für Arbeitsmittel (z. B. Fachbücher, Werkzeuge, typische Berufskleidung), notwendige Aufwendungen für zwangsläufig durch den Beruf bedingte doppelte Haushaltungsführung.

Zu den Sonderausgaben gehören:

- a) bestimmte Schuldzinsen, Renten, dauernde Lasten und die im Lastenausgleichsgesetz bezeichneten Teile der Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe, Kreditgewinnabgabe und Übergangsabgabe,
- b) die Zahlungen auf die Kirchensteuer und Vermögensteuer,
- c) im Rahmen bestimmter Höchstbeträge die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherungen, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Arbeitslosenversicherung, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall, zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs-, Sterbekassen und zu Bausparkassen, ferner Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, wenn mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. 1. 1958 geleistet worden ist, sowie Ausgaben zur Förderung mildtätiger kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke.

Der Arbeitnehmer kann bei bestimmten Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbauwesens wählen, ob er diese Aufwendungen als Sonderausgaben geltend machen oder eine Wohnungsbauprämie (mindestens 25 v. H. höchstens 400 DM im Kalenderjahr) auf Grund des Wohnungsbau-Prämengesetzes beanspruchen will. Die für ein Kalenderjahr getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

Als außergewöhnliche Belastung kommen in der Hauptsache zwangsläufig entstehende Aufwendungen durch Krankheit, Tod, Unterhalt bedürftiger Angehöriger oder auswärtige Unterbringung eines Berufsausbildung befindlichen Kindes sowie in bestimm-

ten Fällen, z. B. bei Spätheimkehrern, Vertriebenen, Totalgeschädigten, Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von verlorenem Hausrat und verlorener Kleidung, in bestimmten Fällen Aufwendungen für eine Hausgehilfin in Betracht.

Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen sowie politisch Verfolgte, Spätheimkehrer und Arbeitnehmer, die infolge Kriegseinwirkung totalgeschädigt sind, erhalten für das Kalenderjahr, in dem sie als unbeschränkt Steuerpflichtige erstmalig zu den bezeichneten Personengruppen gehört haben, und für die beiden folgenden Kalenderjahre ohne Nachweis von Wiederbeschaffungsaufwendungen einen steuerfreien Pauschbetrag. Auskunft erteilen die Finanzämter.

Für körperbeschädigte Arbeitnehmer (Kriegsbeschädigte, Opfer des Nationalsozialismus, Zivilbeschädigte) sind steuerfreie Pauschbeträge vorgesehen, ebenso für Arbeitnehmer, denen in ihrer Eigenschaft als Hinterbliebene von Körperschädigten, politisch Verfolgten, Gefallenen und Verschollenen oder als Angehörige von Vermissten und Kriegsgefangenen Hinterbliebenenbezüge auf Grund gesetzlicher Vorschriften zustehen, und zwar auch dann, wenn die Versorgung ruht.

Arbeitnehmer erhalten einen Altersfreibetrag, wenn sie oder ihr Ehegatte mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs 1960 das 70. Lebensjahr vollendet.

Es wird empfohlen, Anträge auf Eintragung eines steuerfreien Betrags zu stellen, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Gegen eine Ablehnung oder Teilablehnung des Antrags kann innerhalb eines Monats bei dem Finanzamt Einspruch eingelegt werden.

Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte

9. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Berichtigung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu beantragen.
 - a) wenn eine günstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder eingetragen ist, als es den Verhältnissen des Arbeitnehmers am 1. 1. 1960 entspricht, z. B. bei Ehescheidung oder beim Tod eines Kindes vor dem 1. 1. 1960. Tritt eine solche Änderung zu ungünstigen des Arbeitnehmers erst im Laufe des Kalenderjahrs 1960 ein und liegt ein unter dem folgenden Buchstaben b bezeichneter Fall nicht vor, so braucht die Berichtigung nicht beantragt zu werden;
 - b) wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderfreibeträge in den unter Ziffer 7 B Buchstaben a bis c und e be-

zeichneten Fällen im Laufe des Kalenderjahrs 1960 weggefallen sind und in diesem Kalenderjahr nicht mindestens vier Monate erfüllt waren;

- c) wenn der Arbeitnehmer das eigene Kraftfahrzeug, für das er wegen der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen steuerfreien Pauschbetrag erhalten hat, in wesentlich geringerem Umfang für diesen Zweck benutzt, als bei der Eintragung des steuerfreien Betrags angenommen worden ist;
- d) wenn die Voraussetzungen für einen Freibetrag, der wegen Aufwendungen für den Unterhalt oder eine etwaige Berufsausbildung oder für die Beschäftigung einer Hausgehilfin gewährt worden ist, weggefallen sind.

Der Arbeitnehmer hat in den Fällen der Buchstaben a und c den Antrag unverzüglich und in den Fällen der Buchstaben b und d spätestens einen Monat nach dem Eintritt des Ereignisses bei der Behörde zu stellen, die die Eintragungen vorgenommen hat.

Lohnsteuer-Jahresausgleich 1959

10. Arbeitnehmern, die bei Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle auf den Jahresarbeitslohn 1959 zuviel Lohnsteuer entrichtet haben, werden die zuviel einbehalteten Steuerbeträge nach Ablauf des Kalenderjahrs 1959 erstattet, und zwar in der Regel durch den Arbeitgeber, in bestimmten Fällen auf Antrag durch das Finanzamt. Der Antrag beim Finanzamt ist spätestens am 30. 4. 1960 unter Verwendung des kostenlos erhältlichen Vordrucks zu stellen. Dabei können bisher unterlassene Anträge nach den Ziffern 7 und 8 nachgeholt werden.

Verbleib der Lohnsteuerkarte 1959

11. Arbeitnehmer, die sich im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte für 1959 befinden, z. B. weil sie am 31. 12. 1959 nicht in einem Dienstverhältnis stehen oder weil sie den Lohnsteuer-Jahresausgleich 1959 beantragen wollen, haben die Lohnsteuerkarte 1959 (gegebenenfalls mit dem Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1959) unter genauer Angabe der Wohnung, die sie am 20. 9. 1959 innehatten, bis zum 30. 4. 1960 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. 9. 1959 ihren Wohnsitz hatten. Sie haben dabei die Nummer der Lohnsteuerkarte 1960 und die Behörde anzugeben, die die Lohnsteuerkarte 1960 ausgeschrieben hat.

— MBl. NW. 1959 S. 1731.

D. Finanzminister
C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

**Anrechnung von Nichtbeschäftigungzeiten
der Arbeiter**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 27.51/IV/59
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.10 — 15.388/59
v. 8. 7. 1959

Nach Abschnitt II Ziffer 3 Buchst. b) des u. a. RdErl. konnte bei Arbeitern, die sich bis zum Zusammenbruch des Reichs (8. Mai 1945) in ungekündigter Stellung im öffentlichen Dienst befunden hatten und in der Folgezeit durch unverschuldeten Umstände gehindert worden sind, ihre Tätigkeit fortzusetzen, die Zeit der Nichtbeschäftigung auf die Dienstzeit gemäß § 7 ATO angerechnet werden, soweit sie vor dem 1. April 1949 lag.

Nachdem der MTL an die Stelle des Begriffs der Dienstzeit gemäß § 7 ATO die Begriffe Beschäftigungszeit (§ 6 MTL) und Dienstzeit (§ 7 MTL) gesetzt hat, kann die o. a. Bestimmung über die Anrechnung der Nichtbeschäftigung in dieser Form nicht mehr angewandt werden.

Soweit die Voraussetzungen für eine Anrechnung von Nichtbeschäftigungzeiten nach dem u. a. RdErl. gegeben sind, ist wie folgt zu verfahren:

1. Stand der Arbeiter bis zu seinem Ausscheiden infolge des Zusammenbruchs im Arbeitsverhältnis bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, deren Aufgaben am 8. Mai 1945 Landesaufgaben waren oder nach dem 8. Mai 1945 auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangen sind, so ist die Zeit der Nichtbeschäftigung auf die Beschäftigungszeit (§ 6 MTL) anzurechnen.
2. Stand der Arbeiter bis zum Ausscheiden infolge des Zusammenbruchs im Arbeitsverhältnis zu einem anderen im § 7 Abs. 2 MTL genannten öffentlichen Arbeitgeber, so sind die Zeiten der Nichtbeschäftigung auf die Dienstzeit (§ 7 MTL) anzurechnen.

Im übrigen bleibt die Regelung nach dem u. a. RdErl. zu beachten. § 73 MTL über die Besitzstandswahrung wird von der vorstehenden Regelung nicht berührt.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4110 — 12606 u. d. Innenministers — II D — 4/27.14/10 — 6001/52 v. 27. 11. 1952 (MBI. NW. S. 1829).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1959 S. 1743.

G. Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

**über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juni 1959
registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juli 1959**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 7. 1959 — III A 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg.- Nr.
-------------	------------------------------	---------------------	-------------------

Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)

9736	Vereinbarung über die Löhne für Landarbeiter im Landesteil Nordrhein vom 15. 6. 1959	1. 6. 1959	2695/6
9737	Lohntarifvereinbarung für Landarbeiter im Landesteil Westfalen-Lippe vom 30. 5. 1959	1. 5. 1959	2990/2

Gewerbegruppe III (Bergbau)

9738	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für die techn. und kaufm. Angestellten der Bergbau-Spezialgesellschaften im Bundesgebiet vom 16. 6. 1959 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Bergbau-Angestellten)	1. 7. 1959	2944/2
9739	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter in den Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetrieben einschl. der Betriebe zur geophysikalischen Untersuchung des Untergrundes sowie den dazugehörigen Werkstätten und Nebenbetrieben vom 25. 5. 1959	1. 4. 1959	2965/4
9740	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten in den Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetrieben einschl. der Betriebe zur geophysikalischen Untersuchung des Untergrundes sowie den dazugehörigen Werkstätten und Nebenbetrieben vom 25. 5. 1959 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau)	1. 4. 1959	3178/8
9741	Tarifvertrag wie vor vom 27. 5. 1959, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1959	3178/9
9742	Tarifvertrag vom 11. 2. 1959 über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Manteltarifvertrages für die Arbeiter im Schwerspatbergbau im Interessenbereich der „Sachtleben“ AG. vom 24. 6. 1955 mit der Arbeitszeitregelung vom 11. 2. 1959 auf die Grube Dreislar		3276/2

Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)

9743	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge in der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 5. 5. 1959	1. 5. 1959	1810/8
9744	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Gruppe I (Vollautomaten) der Hohlglaszeugungsindustrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 22. 6. 1959	1. 5. 1959	1900/20

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg.- Nr.
9745	Tarifvertrag vom 25. 5. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages zur Neuregelung der Löhne, Gehälter und Erziehungsbeihilfen in der Kalk- und Dolomitindustrie im Reg.Bez. Arnsberg und in Niedersessmar vom 28.3.1958	1. 5. 1959	2131/6
9746	Vereinbarung vom 21. 5. 1959 über die Arbeitszeitverkürzung und Verlängerung der Laufzeit des Rahmentarifvertrages für die Arbeiter der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 30. 1. 1957/30. 9. 1958	1. 7. 1959/ 1. 10. 1960	2900/5
9747	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 21. 5. 1959	1. 7. 1959	2900/6
9748	Vereinbarung über die Erhöhung der Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Angestellten sowie die Lehrlinge und Anlernlinge der Firmen Rheinische Ziehglas AG und Spiegelglaswerke Germania AG, Porz-Urbach, vom 14. 5. 1959	1. 3. 1959	2928/4
9749	Vereinbarung über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten, Lehrlinge und Anlernlinge der Spiegelglaswerke Germania Aktiengesellschaft in Porz-Urbach vom 14. 5. 1959 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1959	2928/5
9750	Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Werkmeister der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 13. 5. 1959	1. 5. 1959	3135/2
9751	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge der Ton-, Quarzit- und Klebsandgewinnung, Tonnäpfchen und Schamottebrennereien in Nordrhein-Westfalen vom 20. 5. 1959	1. 6. 1959	3180/3
9752	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 21. 5. 1959 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik und der DAG)	1. 7. 1959	3419
9753	Gehaltstarifvertrag wie vor vom 11. 6. 1959, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 7. 1959	3419/1
9754	Arbeitszeitabkommen für die Angestellten der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 21. 5. 1959 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik und der DAG)	1. 7. 1959/ 1. 10. 1960	3419/2
9755	Arbeitszeitabkommen wie vor vom 11. 6. 1959, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 7. 1959/ 1. 10. 1960	3419/3
9756	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Reg.Bez. Düsseldorf vom 22. 5. 1959	1. 5. 1959	3424
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
9757	Vereinbarung vom 3. 6. 1959 zur Änderung des Lohnrahmenabkommens für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 5. 12. 1952	1. 7. 1959	1750/15
9758	Lohnabkommen für das Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerk im Bundesgebiet (ausgenommen Südbaden und Hessen) vom 8. 4. 1959 nebst Protokollnotiz vom 17. 4. 1959	1. 6. 1959	2001/3
9759	Vereinbarung vom 11. 5. 1959 zur Ausdehnung des Geltungsbereichs des Lohnabkommens für das Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerk vom 8. 4. 1959 auf die Innungsbereiche Südbaden und Hessen	1. 6. 1959	2001/4
9760	Vereinbarung über die Erhöhung der Tariflöhne in den Hütten- und Walzwerksbetrieben der Stolberger Zink AG mit Lohnrätseln für die Hütten Nievenheim, Münsterbusch und Binsfeldhammer vom 8. 4. 1959	1. 7. 1959	2846/5
9761	Arbeitszeitvereinbarung vom 6. 6. 1959 zum Manteltarifvertrag für das Gold- und Silberschmiedehandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 2./16. 9. 1956	1. 7. 1959	2825/2
9762	Vereinbarung über die Erhöhung der Tarifgehälter der Angestellten und der Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge der Hütten- und Walzwerksbetriebe der Stolberger Zink AG vom 8. 4. 1959	1. 7. 1959	2407/9
9763	Rahmentarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in den Schrottaufbereitungsbetrieben und Abbruch- und Abwrackbetrieben der Bundesrepublik vom 21. 4. 1959	1. 5. 1959	3415
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
9764	Tarifvertrag über die Akkordlohnfindung in der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 22. 6. 1959	1. 7. 1959	2430/12

Nr. Lfd.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg. Nr.
9765	Tarifvertrag vom 23. 6. 1959 zur Änderung des Urlaubsabkommens für die Arbeiter der Textilindustrie am linken Niederrhein vom 3. 1. 1956	1. 1. 1959/ 1. 1. 1960	2583/1
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
9766	Änderungstarifvertrag vom 2. 6. 1959 zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 19. 6. 1951	1. 7. 1959	1208/10
9767	Lohntarifvertrag für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie im Landesteil Westfalen vom 2. 6. 1959	1. 7. 1959	2324/20
9768	Arbeitszeitzusatzabkommen vom 1. 6. 1959 zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Bereich der Arbeitgeberverbände Aachen, Essen, Köln, Solingen und Wuppertal vom 24. 6. 1955	1. 7. 1959	2970/4
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
9769	Schiedsspruch vom 20. 5. 1959 zur Auslegung von § 9 Anmerkung 9 sowie von § 6 Ziff. 6a und § 6 Anm. 11 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des graphischen Gewerbes im Bundesgebiet vom 15. 12. 1958 . . .		3400/1
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
9770	Schiedsspruch über die Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit für die Holzverarbeitende Industrie im Landesteil Nordrhein vom 10. 6. 1959	1. 6./ 1. 9. 1959	2790/3
9771	Tarifvertrag über die Geltung der Tarifverträge für die Polstermöbel- und Matratzenindustrie für die Firma Post KG, Matratzen- und Polstermöbelfabrik in Neheim-Hüsten vom 29. 5. 1959		2920/8
9772	Schiedsspruch vom 20. 5. 1959 zur Erhöhung der Löhne und Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages für das Tischlerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 5. 1958	1. 6./ 1. 9. 1959	3250/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
9773	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 3. 1959 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 4. 1959	622/39a
9774	Vereinbarung vom 25. 3. 1959 für die Verkäuferinnen der Fleischwarenindustrie zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 3. 1959 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1959	622/42a
9775	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 4. 1959	622/42b
9776	Lohntarifvertrag für die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 20. 5. 1959	1. 6. 1959	2358/7
9777	Zweiter Tarifvertrag vom 1. 6. 1959 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 16. 7. 1956/14. 5. 1957 . . .	1. 6. 1959	2780/12
9778	Tarifvertrag vom 5. 6. 1959 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 16. 7. 1956/14. 5. 1957 und des Gehaltstarifvertrages vom 22. 10. 1958	1. 7. 1959	2780/13
9779	Tarifvertrag vom 5. 6. 1959 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Arbeiter der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 19. 12. 1957 und des Lohntarifvertrages vom 22. 10. 1958	1. 7. 1959	3125/3
9780	Lohnvereinbarung für die Margarine- und Kunstspeisefettindustrie im Bundesgebiet vom 4. 6. 1959	1. 6. 1959	3150/7
9781	Nachtragsvereinbarung vom 26. 2. 1959 zu den §§ 2 und 3 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter in den Auslieferungslägern der Firma Brinkmann GmbH, Bremen, vom 9. 7. 1958		3257/2
9782	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter der Back- und Puddingpulver-, Teigwaren- und diät. Nährmittel- und Gewürzindustrie vom 1. 6. 1959	1. 6./ 1. 10. 1959	3413
9783	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die Firma Almglocke-Milchwerke Stolzenbach KG, Bochum-Langendreer, vom 16. 5. 1959	1. 4. 1959	3423

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg.- Nr.
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
9784	Lohntarifvertrag für das Wäscheschneiderhandwerk und Stickerhandwerk im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 21. 4. 1959	1. 6. 1959	3130/2
9785	Vereinbarung über die Arbeitszeitverkürzung für die gewerblichen Lehrlinge der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 9. 6. 1959	1. 4. 1960	3230/6
9786	Manteltarifvertrag für das Strickerhandwerk im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 21. 4. 1959	1. 6. 1959	3425
9787	Lohntarifvertrag für das Strickerhandwerk im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 21. 4. 1959	1. 6. 1959	3425/1
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
9788	Lohntarifvertrag für das Bauten- und Eisenschutzgewerbe im Bundesgebiet vom 18. 6. 1959	1. 7. 1959	1740/9
9789	Tarifvertrag vom 14. 4. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages für das feuerungstechnische Gewerbe zum Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 6. 7. 1956/18. 2. 1957/5. 5. 1958	1. 5. 1959	2800/31
9790	Tarifvertrag vom 14. 4. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages für das Brunnenbau- und Bohrgewerbe zum Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 6. 7. 1956/18. 2. 1957/10. 5. 1958	1. 5. 1959	2800/31a
9791	Tarifvertrag vom 14. 4. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe zum Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 6. 7. 1956/18. 2. 1957/30. 4. 1958	1. 5. 1959	2800/31b
9792	Tarifvertrag vom 14. 4. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages für das Steinholzleger- und Terrazzolegergewerbe zum Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 6. 7. 1956/18. 2. 1957/28. 5. 1958	1. 5. 1959	2800/31c
9793	Tarifvertrag über die Tabellen der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer und der Ausbildungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge des Baugewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 6. 4. 1959 auf Grund des zentralen Lohntarifvertrages vom 4. 4. 1959	1. 5. 1959	2800/32
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
9794	Tarifvertrag über eine Ruhegeldordnung für die Lohnempfänger der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft vom 22. 5. 1959	1. 4. 1959	3418
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
9795	Änderungsvereinbarung vom 11. 6. 1959 zu Ziff. 5 der Anlage des Lohnabkommens für die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften vom 7. 3. 1957	1. 6. 1959	2909/31
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
9796	Tarifvereinbarung vom 12. 2. 1959 zur Änderung der Tarifvereinbarung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 10. 9. 1957/28. 4. 1958	1. 4. 1958/ 1. 1. 1959	3097/3
9797	Tarifvertrag Nr. 52 vom 1. 6. 1959 über den Anschluß des VwA zum Tarifvertrag Nr. 49 über die Gewährung von Orts- und Kinderzuschlag an die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeverufsgenossenschaft vom 15. 11. 1958	1. 10. 1958	3304/4
9798	Tarifvertrag über die Vergütungen für die Lehrlinge der Ortskrankenkassen in Westfalen-Lippe vom 25. 4. 1959 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 4. 1958	3381/2
9799	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 21. 3. 1959	1. 4. 1959	3422
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
9800	Vereinbarung (Protokollerklärung) vom 5. 6. 1959 über die Neufassung des § 21 Abs. 9 (Kinderzuschlag) des Tarifvertrages für die privaten Eisenbahnen im Bundesgebiet (ETV) vom 6. 12. 1950 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV)	5. 6. 1959	975/69

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg.- Nr.
9801	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	5. 6. 1959	975/70
9802	Anschlußvereinbarung vom 10. 4. 1959 für die Reederei Josef Jaegers, Aschaffenburg, für die Besatzungen auf den Binnenschiffen im Stromgebiet Rhein und Main zum Manteltarifvertrag für die Rheinschiffahrt vom 1. 5. 1957/6. 8. 1958	1. 8. 1958	3010/6
9803	Tarifvertrag vom 1. 6. 1959 zur Neufassung der Anlage 1 des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Lufthansa vom 26. 6. 1957 . . .	1. 4. 1959	3069/2
9804	Tarifvertrag Nr. 4 für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa mit Anlagen I—VI vom 12. 3. 1959	1. 7. 1958	3414
9805	Tarifvertrag (Mantelbestimmungen und Lohntafel) für die Arbeiter der in der Bundesrepublik gelegenen Personenseilschwebebahnen vom 6. 5. 1959 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV)	1. 6. 1959	3416
9806	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 6. 1959	3416/1
9807	Vereinbarung über die Gewährung einer freiwilligen Altershilfe an die Arbeiter des Gesamthafenbetriebes Duisburg e. V. vom 16. 6. 1959 . . .	1. 8. 1959	3417
9808	Tarifvertrag (Manteltarif) für die Binnenschiffahrt auf den westdeutschen Kanälen und der Weser vom 17. 3. 1959	1. 1. 1959	3420
9809	Rahmentarifvertrag für die Esso-Tankschiff-Reederei im Stromgebiet Rhein, Elbe und Weser und deren schiffbare Nebenflüsse vom 1. 4. 1959	1. 4. 1959	3421
9810	Zusatzabkommen vom 1. 4. 1959 zum Rahmentarifvertrag für die Esso-Tankschiff-Reederei im Stromgebiet Rhein, Elbe und Weser und deren schiffbare Nebenflüsse vom 1. 4. 1959	1. 4. 1959	3421/1
9811	Gehalts- und Lohnvereinbarung für die Esso-Tankschiff-Reederei im Stromgebiet Rhein, Elbe und Weser und deren schiffbare Nebenflüsse vom 1. 4. 1959	1. 4. 1959	3421/2

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

9812	Tarifvertrag über die Regelung des Urlaubs für die Lohnempfänger des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Urlaubsjahr 1959 vom 21. 4. 1959	1. 4. 1959	168/40
9813	Tarifvertrag für die Schulhausmeister der Stadt Ennepetal vom 27. 1. 1958 zur Anlage 8 des Bundesmanteltarifvertrages für die Arbeiter der Gemeinden vom 22. 5. 1953	1. 4. 1957	2100/93
9814	Tarifvertrag für die Schulhausmeister der Stadt Schwelm vom 10. 7. 1958 mit Protokollnotiz vom 30. 9. 1958 zur Anlage 8 des Bundesmanteltarifvertrages für die Arbeiter der Gemeinden vom 22. 5. 1953	1. 4. 1957	2100/94
9815	Anschlußtarifvertrag mit der GOD vom 17. 3. 1959 zum 11. Zusatztarifvertrag vom 22. 11. 1958 zum Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeiter der Gemeinden vom 22. 5. 1953	1. 1. 1959	2100/95
9816	Anschlußtarifvertrag mit der GOD vom 17. 3. 1959 zur Sondervereinbarung gemäß § 2 1) BMT-G für Kurzdienstschafter im Verkehrsdiensst von Nahverkehrsbetrieben der Gemeinden vom 22. 11. 1958		2100/96
9817	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 28. 4. 1959 zum Fünften Tarifvertrag vom 10. 4. 1959 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten und Arbeiter der Länder vom 31. 7. 1955/4. 2. 1957 in der Fassung vom 25. 4. 1957/6. 1./21. 5. 1958	1. 1./ 1. 4. 1959	2510/16
9818	Anschlußtarifvertrag für Bund und Gemeinden mit dem DHV vom 16. 6. 1959 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung der im Lochkartenwesen von Bund, Ländern und Gemeinden tätigen Angestellten vom 28. 2. 1959	1. 4. 1959	3260/19
9819	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 16. 6. 1959 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Orts- und Kinderzuschläge für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 11. 9. 1958	1. 10. 1958	3260/20
9820	Anschlußtarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen vom 7. 4. 1959 zum Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für die Angestellten und Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Gemeinden im Bundesgebiet vom 9. 3. 1959	1. 4. 1959	3392/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg.- Nr.
9821	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit dem VwA vom 6. 5. 1959 zum Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für die Tarifangestellten der Länder im Urlaubsjahr 1959 vom 28. 4. 1959	1. 4. 1959	3410/1
9822	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände des öffentlichen Dienstes	1. 4. 1959	3410/2
9823	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g wie vor, jedoch abgeschlossen mit der GOD	1. 4. 1959	3410/3
9824	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 6. 5. 1959 für die Tarifangestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für die Tarifangestellten der Länder im Urlaubsjahr 1959 vom 28. 4. 1959	1. 4. 1959	3410/4
9825	T a r i f v e r t r a g über die Regelung des Urlaubs für die Angestellten des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Urlaubsjahr 1959 vom 21. 4. 1959	1. 4. 1959	3426

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe II, XI, XV, XVI, XVIII, XXIII, XXV, XXVI, XXIX, XXXI und XXXII.

Berichtigung: In der Aufstellung für den Monat Mai 1959 (MBI. NW. S. 1497/98) sind folgende Berichtigungen durchzuführen:

Bei lfd. Nr. 9697 muß es Tarifreg.-Nr. 2829/5,

bei lfd. Nr. 9725 muß es Tarifreg.-Nr. 3377/2
heißen.

— MBI. NW. 1959 S. 1743/44.

H. Kultusminister

Zum Schulverwaltungsgesetz; hier: Übernahme der im Kommunalen Dienst beschäftigten Lehrer

RdErl. d. Kultusministers v. 8. 7. 1959 —
Z 2/1 — 22/02 — 761/59

Im Nachgang zu meinem u. a. RdErl. weise ich noch auf folgendes hin:

1. Da auch die über den normalen Unterrichtsbedarf hinaus beschäftigten Lehrer zu den in § 22 Abs. 1 SchVG aufgeführten Lehrern gehören, sind auch sie gem. § 34 SchVG mit Wirkung vom 1. 10. 1959 in den Dienst des Landes zu übernehmen.
2. Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß auch nebenamtlich bzw. nebenberuflich beschäftigte Lehrer unter die Übernahmeverpflichtung nach § 34 SchVG fallen.
3. Wie ich festgestellt habe, werden beamtete kommunale Lehrer an privaten genehmigten Ersatzschulen beschäftigt. Hierbei handelt es sich um folgende Lehrer:
 - a) Die früher an einer öffentlichen Schule unterrichtet haben, für die aber unter Aufrechterhaltung der Eigenschaft als städtische Beamte eine nicht befristete und nicht widerrufliche Freigabe für den Privatschulunterricht erfolgt ist;
 - b) die auf Grund einer Vereinbarung zwischen Stadt und Privatschule (zur Sicherstellung der Altersversorgung) als Privatschullehrer zu städtischen Beamten ernannt worden sind;
 - c) die für einen begrenzten Zeitraum zur Unterrichtserteilung an einer privaten genehmigten Ersatzschule widerruflich beurlaubt worden sind.

Nach § 34 Abs. 1 SchVG sind die an öffentlichen Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände beschäftigten Lehrer mit Wirkung vom 1. 10. 1959 als Landesbeamte zu übernehmen. Damit ist der Kreis der in den Landesdienst zu übernehmenden kommunalen Lehrer auf diejenigen beschränkt, die an öffentlichen Schulen beschäftigt sind. Diese gesetzliche Voraussetzung für die Übernahme von kommunalen Lehrkräften trifft also nicht auf die an Privat-

s ch u l e n Beschäftigten zu. Somit kann eine Übernahme in den Landesdienst der vorstehend unter a) und b) genannten Lehrkräfte grundsätzlich nicht in Betracht kommen.

Da die unter c) aufgeführten Lehrer jedoch nur für einen bestimmten Zeitraum von ihrer Tätigkeit an einer öffentlichen Schule beurlaubt sind, sind auch sie ausnahmsweise am 1. 10. 1959 in den Landesdienst zu übernehmen, sofern sie bis zum 30. 9. 1960 (1 Jahr nach Inkrafttreten des SchVG) in den öffentlichen Schuldienst zurückkehren. Die Entscheidung hierüber behalte ich mir auch in den Fällen vor, in denen für die beamtenrechtliche Ernennung (Übernahme) Ihre Zuständigkeit gegeben ist. Ich bitte daher, mir ebenfalls bis zum 20. 7. 1959 die für eine Übernahme in Betracht kommenden Lehrer namentlich unter Vorlage der Personalakten anzuzeigen.

4. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß für die aus Anlaß der Übernahme der kommunalen Lehrer in den Landesdienst zu fertigenden Urkunden Urkundenpapier verwandt wird und daß diese Urkunden auch in ihrer sonstigen äußeren Form der Bedeutung der Übernahme entsprechen.

Ich werde Ihnen in Kürze ein Urkundenmuster, wie ich es für meinen Zuständigkeitsbereich verwenden werde, als Anhalt für die von Ihnen zu fertigenden Urkunden übersenden. Im übrigen verweise ich besonders auf Abschnitt V des Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 10. 2. 1955 (MBI. NW. S. 421). In dem Urkundenmuster des Bezugsverlasses sind an die Stelle „(bzw. das Schulkollegium)“ die Worte „(bzw. der Leiter des Schulkollegiums in ...)“ zu setzen.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Bezug: Mein RdErl. v. 10. 6. 1959 — Z 2/1 — 22/02 — 580/59 — (MBI. NW. S. 1531).

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien in Düsseldorf und Münster;
n a c h r i c h t l i c h :

an den Deutschen Städtetag — Landesverband Nordrhein-Westfalen — Köln-Marienburg, Lindenallee 11,

T.

Deutschen Städtebund — Landesverband Nordrhein-Westfalen — Düsseldorf, Friedrichstr. 100,
Nordrhein-Wesfälischen Landkreistag, Düsseldorf,
Schäferstr. 10,
Deutschen Gemeindetag — Landesverband Nordrhein — Bad Godesberg, Koblenzer Str. 40,
Deutschen Gemeindetag — Landesverband Westfalen — Datteln-Meckinghoven,
Deutschen Gewerkschaftsbund — Landesbezirk Nordrhein-Westfalen — Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Str. 34/38.
Deutschen Beamtenbund — Landesverband Nordrhein-Westfalen — Düsseldorf, Gartenstr. 22,
die Schulträger (nur durch Veröffentlichung im Ministerialblatt und Amtsblatt KM.).

— MBl. NW. 1959 S. 1753.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzelieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.